jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/29 96/01/0900

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs2 lita;
StbG 1985 §34 Abs1 Z4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/01/0906

Rechtssatz

Eine auf § 34 StbG 1985 gestützte Entziehung der Staatsbürgerschaft kommt zufolge der für die Auslegung dieser Gesetzesstelle heranzuziehenden Bestimmungen des § 10 Abs 2 StbG 1985 jedenfalls dann in Betracht, wenn derjenige, dem die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden ist, nach der Verleihung die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl diese ihm (rechtlich und faktisch) möglich und zumutbar sind (§ 10 Abs 2 lit a StbG 1985; Hinweis E 6.9.1995, 95/01/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010900.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at